

Caritasverband in der Stadt

Bahnhofsplatz 11, 91522 Ansbach

info@caritas-ansbach.de



und im Landkreis Ansbach e. V.

Telefon 0981 97168-0

www.caritas-ansbach.de

**Nachtrag zur Fördervereinbarung
des Frauenhauses Ansbach
vom 12. Oktober 1995**

zwischen

**dem Landkreis Ansbach
dem Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
der kreisfreien Stadt Ansbach**

und

**dem Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.
(Träger der Interventionsstelle / pro-aktive Beratungsstelle)**

über die Finanzierung der Interventionsstelle, die an das Frauenhaus Ansbach angegliedert ist.

§ 1

Fördervoraussetzungen

Die pauschale Förderung erfolgt für die Interventionsstelle, bei der der Caritasverband Ansbach Träger ist. Die Interventionsstelle ist nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) errichtet worden und wird staatlich gefördert. Der Caritasverband Ansbach übernimmt als Träger einen Eigenanteil von 10 % der Gesamtkosten.

§ 2

Kosten

Zu den Kosten gehören die Personalkosten für Fachkräfte, entsprechend dem vom Staatsministerium genehmigten Personalschlüssel, aktuell 17,0 Wochenstunden sowie die anfallenden Verwaltungs- und Sachkosten.

§ 3

Kostenaufteilung

Die vorläufigen Kostenanteile der Landkreise Ansbach, Neustadt/A.-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Ansbach ergeben sich aus den für die einzelne Gebietskörperschaft zum Vertragsabschluss errechneten Stundenanteilen für die Interventionsstelle. Bei der Berechnung wird

1 Vollzeitstelle pro 400.000 Einwohnerinnen 18 – 80 Jahre zugrunde gelegt.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile, jeweils gerundet:

Stadt Ansbach	2,0
Landkreis Ansbach	8,0
Landkreis NEA	5,0
Landkreis WUG	<u>2,0</u>
Summe	17,0

Eine Änderung der Stundenanteile kann nur im schriftlichen Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen.

Der Träger des Frauenhauses legt den beteiligten Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30.09. eines Jahres seinen Bedarfs- und Finanzierungsplan für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ermittlung der Kostenpauschalen vor. Dazu wird der Antrag auf die staatliche Förderung in Kopie beigelegt, wobei die Sachkosten detailliert aufgeführt werden. Auf Verlangen wird zu den einzelnen Kostenfaktoren Stellung genommen.

§ 4 Abrechnung

Der Träger übermittelt den Kostenträgern den Verwendungsnachweis gemäß den staatlichen Förderrichtlinien zur Kenntnisnahme.

Für das abgelaufene Kalenderjahr legt der Träger der Interventionsstelle seine Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben) bis zum 31.03. des nächsten Jahres vor (Kopie staatlicher Verwendungsnachweis).

Die nach der Jahresrechnung entstandenen Überschüsse oder Defizite werden nach dem Verhältnis der geförderten Stunden zwischen dem Träger der Interventionsstelle und den Kostenträgern ausgeglichen.

Der Träger nimmt bis zum 31.3. des Folgejahres eine Spitzabrechnung der verauslagten Kosten nach dem Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Frauen aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vor. Frauen aus Gebietskörperschaften außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Frauenhauses Ansbach bleiben bei der Spitzabrechnung außer Betracht.

Pro Quartal, jeweils zur Quartalsmitte, überweisen die Kostenträger je ein Viertel der für das laufende Jahr errechneten Kostenpauschale an den Träger als Abschlagszahlung.

Im auf das Betriebsjahr folgenden Kalenderjahr erfolgt der Ausgleich nach der Spitzabrechnung.

§ 5 Inanspruchnahme

Der Träger teilt den Kostenträgern mit der Jahresrechnung die Anzahl der Kontaktversuche sowie die Anzahl der Frauen, die ein Interventionsgespräch in Anspruch genommen haben, nach deren Herkunft mit.

§ 6
Beirat

Die Bestimmungen des § 7 der Fördervereinbarung für das Frauenhaus werden analog angewandt. Die Besetzung des Beirates ist im Falle seiner Bildung identisch mit dem Beirat nach § 7 der Fördervereinbarung für das Frauenhaus. Es wird für beide Zuständigkeitsbereiche eine einheitliche Sitzung gehalten.

§ 7

Die Fördervereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2017 befristet. Die Fortführung hängt von der Inanspruchnahme der Interventionsstelle und der weiteren staatlichen Förderung ab.

Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2017, gekündigt werden. Wenn keine Kündigung bis zum Ende der Befristung erfolgt, wird die Interventionsstelle ohne zeitliche Befristung weitergeführt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Ansbach, den 03. Juli 2015

Landkreis Ansbach



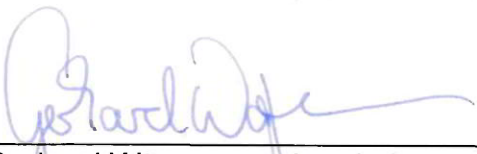
Dr. Jürgen Ludwig, Landrat

Landkreis
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim




Helmut Weiß, Landrat

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Gerhard Wägemann, Landrat

Stadt Ansbach



Carda Seidel, Oberbürgermeisterin

Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.



Dekan Hans-Peter Kunert
1. Vorsitzender